


**B** 18  
BF 17\*  


**Kein Vorbesitz**  
Einschluss: AM und L  
Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird). Auch dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland; über 15 kW Motorleistung jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

**B** 96  
Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als 750 kg ist und dieser Anhänger auch dann mitgeführt werden darf, wenn die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs 3 500 kg beträgt.

**Beispiele für Fahrzeugkombinationen der Klasse B**  
Zulässige Gesamtmasse 1 400 kg  
Zulässige Gesamtmasse 1 820 kg  
Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 3 220 kg innerhalb der zulässigen 3 500 kg bleibt.

**B** 96  
BF 17\*  


**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Klasse B mit Schlüsselzahl 96 für Fahrzeugkombinationen, bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt.

**B** 192  
BF 17\*  


**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Klasse B mit Schlüsselzahl 192 für Fahrzeuge (nur zu Fahrten im Inland), deren zulässige Gesamtmasse 3 500 kg übersteigt, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt, soweit die Fahrzeuge elektrisch betrieben und im Bereich Gütertransport eingesetzt sind und der Inhaber der Fahrerlaubnis an einer zusätzlichen Fahrzeugausschreibung teilgenommen hat.

**BE** 18  
BF 17\*  


**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

**C** 18  
Klasse 3 unbefristet  
C1 vom 01.01.1999 bis 27.12.2016 befristet bis zum 30. Geburtstag  


**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch zum Führen von Fahrzeugen mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:  
1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei, 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks, 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, 6. Krankenkraftwagen, 7. Notarztinsatz- und Sanitätsfahrzeuge, 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge, 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, 10. Spezialisierte Verkaufswagen, 11. Rollstuhlgerichte Fahrzeuge, 12. Leichenwagen und 13. Wohnmobile. Gilt entsprechend für C1E.

**C** 1E 18  


**Vorbesitz Kl. C1**  
Einschluss: BE, sowie D1E, sofern der Inhaber im Besitz der Klasse D1 ist.  
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug > der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt, > der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.

Befristet auf jeweils 5 Jahre. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung notwendig.

**C** 21  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: C1  


Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch zum Führen von Fahrzeugen mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:  
1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei, 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks, 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, 6. Krankenkraftwagen, 7. Notarztinsatz- und Sanitätsfahrzeuge, 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge, 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, 10. Spezialisierte Verkaufswagen, 11. Rollstuhlgerichte Fahrzeuge, 12. Leichenwagen und 13. Wohnmobile. Gilt entsprechend für CE.

Befristet auf jeweils 5 Jahre. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung notwendig.

**CE** 21  


**Vorbesitz Kl. C**  
Einschluss: C1E, BE und T sowie DE, sofern der Inhaber im Besitz der Klasse D ist.  
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

**D** 21  
Befristet wie C  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: Keine  


Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

**D** 1E 21  
Befristet wie D  
Vorbesitz Kl. D1  
Einschluss: BE  


Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

**D** 24  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: D1  


Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Bei Ersterstellung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei der Ersterstellung nachgewiesen werden.

**DE** 24  
Vorbesitz Kl. D  
Einschluss: D1E und BE  


Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Befristet wie D


Mindestalter nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C/CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1/C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
D/DE	18 Jahre Linienverkehr bis 50 km	20 Jahre 18 Jahre ohne Fahrgäste	21 Jahre Linienverkehr bis 50 km
D1/D1E	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre

**B** 17\*  
BF 17\*  



**Kein Vorbesitz**  
Einschluss: AM und L  
Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird). Auch dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland; über 15 kW Motorleistung jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

**B** 96  
Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als 750 kg ist und dieser Anhänger auch dann mitgeführt werden darf, wenn die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 3 220 kg innerhalb der zulässigen 3 500 kg bleibt.

**Beispiele für Fahrzeugkombinationen der Klasse B**  
Zulässige Gesamtmasse 1 400 kg  
Zulässige Gesamtmasse 1 820 kg  
Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 3 220 kg innerhalb der zulässigen 3 500 kg bleibt.

**B** 96  
BF 17\*  


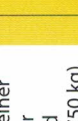
**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Klasse B mit Schlüsselzahl 96 für Fahrzeugkombinationen, bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt.

**B** 192  
BF 17\*  


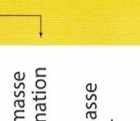
**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Klasse B mit Schlüsselzahl 192 für Fahrzeuge (nur zu Fahrten im Inland), deren zulässige Gesamtmasse 3 500 kg übersteigt, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt, soweit die Fahrzeuge elektrisch betrieben und im Bereich Gütertransport eingesetzt sind und der Inhaber der Fahrerlaubnis an einer zusätzlichen Fahrzeugausschreibung teilgenommen hat.

**BE** 18  
BF 17\*  


**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

**C** 18  
Klasse 3 unbefristet  
C1 vom 01.01.1999 bis 27.12.2016 befristet bis zum 30. Geburtstag  


**Vorbesitz Kl. B**  
Einschluss: Keine  
Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch zum Führen von Fahrzeugen mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:  
1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei, 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks, 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, 6. Krankenkraftwagen, 7. Notarztinsatz- und Sanitätsfahrzeuge, 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge, 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, 10. Spezialisierte Verkaufswagen, 11. Rollstuhlgerichte Fahrzeuge, 12. Leichenwagen und 13. Wohnmobile. Gilt entsprechend für C1E.

**C** 1E 18  


**Vorbesitz Kl. C1**  
Einschluss: BE, sowie D1E, sofern der Inhaber im Besitz der Klasse D1 ist.  
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug > der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt, > der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.

Befristet auf jeweils 5 Jahre. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung notwendig.



**T** 16 / 18



16 Jahre bei 40 km/h (bbH)  
18 Jahre bei 60 km/h (bbH)

**Kein Vorbesitz** **Einschluss: AM, L**

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Zugmaschinen der Klasse T mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse T geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach § 42 im Rahmen von Aufbauseminaren und auf Grund von Anordnungen nach § 46 FeV.

**L** 16



**Kein Vorbesitz** **Einschluss: Keine**

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

**Überprüfung des technischen Zustands von Kraftomnibussen**

Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E berechtigen im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – gegebenenfalls mit Anhängern – mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dienen.

**Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen**

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegeelasten. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

**Gültigkeit von Fahrerlaubnisklassen**

Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus der Anlage 3 FeV ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV auf den Umfang der ab dem 19. Januar 2013 geltenden Fahrerlaubnisse. Inhaber einer Fahrerlaubnis Klasse B, die nach dem 18. Januar 2013 erteilt wurde, dürfen dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland führen; über 15 kW Motorleistung jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. Auf Antrag wird Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts ein neuer Führerschein mit Umstellung auf die neuen Fahrerlaubnisklassen ausgestellt.

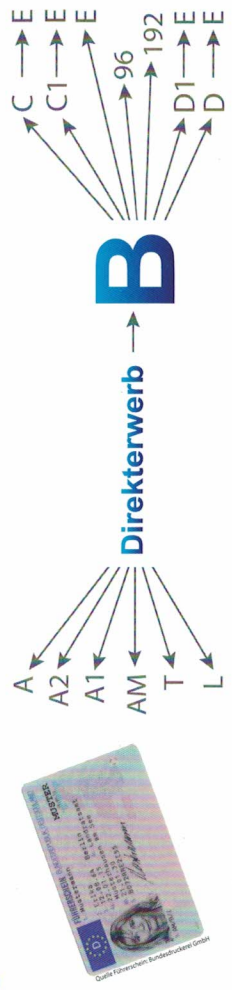
**Gültigkeit von Führerscheinen**

Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine (Führerscheinkarte) ist auf 15 Jahre befristet. Die Geltungsdauer der C- und D-Klassen bleibt davon unberührt. Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, sind bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen.

**Verbandsfahrlehrer wissen mehr!**



Ihre Fahrschule



Klassen  
Befristungen  
ab 28.12.2016

**A** 24/21\*  
/20\*\*



**Kein Vorbesitz** **Einschluss: A2, A1 und AM**

> Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

\*Mindestalter für diese dreirädrigen Kraftfahrzeuge 21 Jahre, \*\*bei mindestens 2 Jahren Vorbesitz der Klasse A2

**A2** 18



**Kein Vorbesitz** **Einschluss: A1 und AM**

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit

- a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
- b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Krafttrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.

**A1** 16



**Kein Vorbesitz** **Einschluss: AM**

- > Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und
- > dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

**AM** 16



**Kein Vorbesitz** **Einschluss: Keine**

- > Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren,
- > Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor),
- > dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

1

1a

A  
beschränkt  
vor dem  
19.01.2013

1b

4